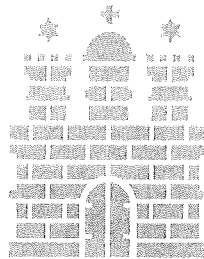


DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN C. WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN

- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 30 200 60
Telefax: +49 (0) 40 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de
23-24699 JBA



NOTARE
BERGSTRASSE

Gesellschaftsvertrag

der

reconcept GmbH

mit Sitz in Hamburg

in der nach Eintragung der am 03. Juli 2023
beschlossenen Änderungen gültigen Fassung

Art. 1

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: **reconcept GmbH**
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Art. 2

- (1)
 - a) Erwerb, Gründung und ggf. Veräußerung von sowie Beteiligung an im Erneuerbaren-Energien-Bereich tätigen Unternehmen;
 - b) Ausrichtung des strategischen Konzepts der Unternehmensgruppe;
 - c) IT-Leistungen, kaufmännische Dienstleistungen sowie Zurverfügungstellung von Personal für vorgenannte Unternehmen;
 - d) Entwicklung, Erwerb, Pachtung, Errichtung, Betrieb sowie Veräußerung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen im In- und Ausland;
 - e) Erstellung von Konzepten zur Finanzierung von Projekten und Unternehmen im Erneuerbare-Energien-Bereich;
- (2) Das Unternehmen ist zur Beteiligung an Unternehmen jedweder Art sowie allen sonstigen Aktivitäten berechtigt, die die Gesellschaftszwecke zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unternehmens entweder unmittelbar ganz wie auch teilweise über verbundene Unternehmen verwirklichen und ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft kann die Geschäftsführung in verbundenen Unternehmen übernehmen und dort Beratungsleistungen aller Art erbringen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen.

Art. 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.400.000,00 EUR
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 2.400.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 EUR.
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

Art. 4

- (1) Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil, also dessen Veräußerung oder Belastung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der übrigen Gesellschafter, die darüber nach ihrem freien Ermessen entscheiden.
- (2) Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an seinen Ehegatten oder an Kinder übertragen will, eine solche Übertragung ist jedoch nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahres; sie ist nur wirksam, wenn die Übertragung vor Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft und allen übrigen Gesellschaftern schriftlich mitgeteilt ist.
- (3) Wird der Veräußerung eines Geschäftsanteils nicht zugestimmt, so ist auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters der Geschäftsanteil zum Ende des auf die Verweigerung der Zustimmung folgenden Geschäftsjahres einzuziehen; die Art. 12 ff. sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Obige Regelung gilt auch für Verfügungen über Teile von Geschäftsanteilen.

Art. 5

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich; es kann darüber auch durch Vermächtnis verfügt werden.

- (2) Ist der Gesellschafternachfolger (Erbe oder Vermächtnisnehmer) weder der überlebende Ehegatte noch ein Abkömmling, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsanteil einzuziehen; diese Einziehung kann im Innenverhältnis rückwirkend zum Todestag erfolgen; nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Todesfall kann die Einziehung nicht mehr beschlossen werden; im Übrigen gilt Art. 12 ff.

Art. 6

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, dann wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einzelnen von ihnen das Recht erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (4) Mit den Geschäftsführern ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen, wobei die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten wird.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch den Geschäftsführervertrag oder durch späteren schriftlichen Gesellschafterbeschluss auferlegt werden. Verstößt ein Geschäftsführer nach erfolgter schriftlicher Abmahnung erneut gegen eine Beschränkung, dann stellt dies einen wichtigen Grund zu seiner Abberufung dar.
- (6) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden und vom Wettbewerbsverbot.

Art. 7

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, sofern sie nicht über eine andere Art der Beschlussfassung einig sind.

- (2) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter, wenn Gegenstand der Beschlussfassung ist
- a) Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern,
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - c) Einziehung eines Geschäftsanteiles aus wichtigem Grund gemäß Art. 12
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - f) Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie müssen durch die zustimmenden Gesellschafter unterzeichnet sein; jeder Gesellschafter soll eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse erhalten.

Art. 8

- (1) Eine Gesellschafterversammlung muss in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen werden; unabhängig davon muss jeweils bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt, unbeschadet der Vorschrift des § 50 GmbHG, dem Geschäftsführer; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigt und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet.

- (3) Die Einberufung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und zugleich die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung des letzten Einberufungsschreibens und dem Tage der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von drei Wochen liegen; der Einberufende kann diese Frist auf zehn Tage abkürzen, wenn Gefahr im Verzuge ist, die dafür maßgebenden Gründe sind in dem Einberufungsschreiben anzugeben.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden; kommt eine Wahl nicht zustande, so führt der an Jahren älteste anwesende Gesellschafter den Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Sind in einer Gesellschafterversammlung weniger als zwei Drittel der Geschäftsanteile vertreten, so soll die Vertagung auf einen innerhalb Monatsfrist liegenden späteren Zeitpunkt beschlossen werden, wenn die Geschäftsführung dies verlangt.
- (6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreibende Sitzungsniederschrift anzufertigen, die insbesondere den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis festhält, jeder Gesellschafter soll unverzüglich eine Abschrift dieser Niederschrift erhalten.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen; die Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie ist der Sitzungsniederschrift beizufügen.

Art. 9

Die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, ersatzweise nach §§ 241 - 257 AktG in ihrer

jeweils geltenden Fassung. Demgemäß kann eine Anfechtung nur durch Klage erfolgen, die innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden muss, ist ein Beschluss außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst worden oder hat ein Gesellschafter an der Versammlung nicht teilgenommen, dann beginnt die Monatsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafter Abschrift des anzufechtenden Gesellschafterbeschlusses erhalten hat.

Art. 10

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die ordentliche Gesellschafterversammlung.

Art. 11

- (1) Die Gesellschafter sind am Gewinn der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu unterbreiten.
- (3) Soweit ein Verlustvortrag vorhanden ist, müssen künftige Gewinne zunächst zum Ausgleich dieses Verlustvortrages Verwendung finden.
- (4) Im Übrigen beschließt die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung.

Art. 12

- (1) Ein Geschäftsanteil kann auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden,

- a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - b) wenn der Gläubiger eines Gesellschafters aus einem nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt,
 - c) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Gesellschafter unzumutbar macht, ein solcher wichtiger Grund liegt stets dann vor, wenn ein Gesellschafter trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut seine gesellschaftlichen Pflichten verletzt.
 - d) wenn dies sonst in diesem Vertrag bestimmt ist.
- (2) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der übrigen Gesellschafter, der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Einziehung wird wirksam mit Bekanntgabe des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter oder zu dem im Einziehungsbeschluss etwa festgelegten späteren Zeitpunkt.
- (4) Anstelle der Einziehung kann der betroffene Gesellschafter verpflichtet werden, den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft benannte Person abzutreten.

Art. 13

- (1) In allen Fällen der Einziehung hat der betroffene Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben; das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus den Buchwerten; stille Reserven, ein Firmenwert und schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz.

- (2) Erfolgt die Einziehung zum Ende eines Geschäftsjahres, so ist die Bilanz des Jahresabschlusses zugleich die Auseinandersetzungsbilanz; in allen anderen Fällen ist eine Auseinandersetzungsbilanz nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen, die für den Jahresabschluss gelten.
- (3) Das Auseinandersetzungsguthaben ist mit zwei Prozent über Bundesbankdiskontsatz ab Wirksamwerden der Einziehung zu verzinsen und in drei gleichen Jahresraten auszuführen: die erste Rate ist fällig neun Monate nach Wirksamwerden der Einziehung.

Art. 14

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt; in einem solchen Fall sind die Gesellschafter zu einer Neuregelung verpflichtet, durch die der wirtschaftliche Zweck der etwa unwirksamen Bestimmung am ehesten erreicht wird.

Art. 15

Für alle Streitigkeiten unter den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, die auf dem Gesellschaftsverhältnis oder seiner Beendigung beruhen, wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und Entscheidung durch ein Schiedsgericht vereinbart.

Hiermit bescheinige ich, der Assessor Nikolaus Thielen, als amtlich bestellter Vertreter des hamburgischen Notars

Dr. Jan Christoph Wolters,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbH-Gesetz, dass der vorstehende Gesellschaftsvertrag der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111453 eingetragenen Gesellschaft in Firma

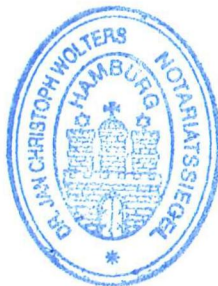
reconcept GmbH


mit dem Sitz in Hamburg

- a) in Art. 1 Abs. (2) (Sitz der Gesellschaft) und Art. 3 (Stammkapital) mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 03. Juli 2023, UVZ-Nr. 1844/2023/J des hamburgischen Notars Dr. Jan Christoph Wolters, übereinstimmt und
- b) die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 04. Juli 2023

i. V. Dris. Wolters




(Nikolaus Thielen)
- Notarvertreter -

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddateien mit dem mir in Urschrift vorliegenden Papierdokument.

Hamburg, den 13. Juli 2023

Dr. Jan Christoph Wolters

Notar